



# **Satzung des Schießsportvereins Baccum e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: Schießsportverein Baccum e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems), Ortsteil Baccum, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung zu fördern und vor allem die Ausübung und Pflege des Schießsports zu betreiben. Konfessionell und politisch ist der Verein neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungserstattung. Der Aufwendungserstattung kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.

Für alle Formulierungen in dieser Satzung gilt, dass Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen werden, jedoch wird zur leichteren Lesbarkeit an einigen Stellen die weibliche, männliche oder eine neutrale Sprachform gewählt. Der Schießsportverein Baccum e.V. verhält sich im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes neutral, ebenso bei Kriterien wie Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Der Verein verpflichtet sich zur Beachtung des jeweils gültigen Waffenrechtes.

## **§ 3 Gründungsjahr**

Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 1984.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Schützenkreis Lingen e.V. und seinen übergeordneten Verbänden und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Über weitere Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden des Schießsports entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 6 Mitgliedschaft im Verein**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Zur Erlangung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen gilt die Unterschrift der vertretungsberechtigten Person.

Mit dem Antrag wird die Vereinssatzung in allen Punkten anerkannt. Über die Aufnahme entschließt der Gesamtvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben zuzustellen oder persönlich zu übergeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seit 12 aufeinander folgenden Monaten mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Verzug gerät, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in schwerwiegender Weise verstößt oder wenn es sich eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Satzung des Vereins zu befolgen
- die festgelegten Beiträge zu bezahlen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- an sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken
- Anordnungen des Vorstandes zur Aufrechterhaltung von Veranstaltungen Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat das Recht

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hinsichtlich der minderjährigen Mitglieder wird die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch deren vertretungsberechtigte Person oder dessen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- Waffen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- an den Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen, soweit dem keine Altersbeschränkung entgegensteht
- vom Verein Versicherungsschutz für Trainingsbetrieb und Wettkämpfe zu verlangen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 9 Beiträge**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten. Aufnahmegebühren und Beiträge werden in der Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren zu Beginn des 2. Quartals abgebucht. Die Aufnahmegebühr ist mit dem 1. Beitrag fällig.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1.Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch einfachen Brief.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem 16.Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch deren vertretungsberechtigte Person oder dessen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- anstehende Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
- Ehrungen
- Entscheidung über den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder
- weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hinsichtlich Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten §16 und §17 der Satzung.

Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder eine von diesen bestimmte Person.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen, muss der Vorstand innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen.

## **§ 13 Der Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand , bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem

Sportleiter

Jugendsportleiter

Geräte- und Waffenwart

stv. Schriftführer

stv. Kassenwart

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf von 2 Jahren weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

## **§ 14 Protokoll**

Über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben, genehmigt und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

Das Protokoll der Vorstandssitzung ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung sind auf jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen (Wiederwahl unzulässig). Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt und einer scheidet nach 2 Jahren aus.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr kurzfristig in terminlicher Absprache mit dem Kassenwart eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis berichtet ein Kassenprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung. Sofern gravierende Mängel festgestellt werden, ist umgehend der 1. Vorsitzende zu informieren.

## **§ 16 Datenschutz**

Es werden zur Erfüllung des Vereinszweckes unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Allen Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten zu vereinsfremden Zwecken bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Alle an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmende Mitglieder stimmen durch Ihre Teilnahme der Veröffentlichung der wettkampf- und veranstaltungsrelevanten Daten sowie Fotos in Presse, Internet, sozialen und ähnlichen Medien zu.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Abweichend zu § 11 ist bei der Abstimmung über Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sich die Zahl der Mitglieder unter 5 Personen verringert. Zur Auflösung ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Zweckes der Stadt Lingen zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Schießsports im Ortsteil Baccum einzusetzen.

Änderungen der Auflösungsbestimmungen dieser Satzung (§18) sind nur mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.01.16 beschlossen.

**Lingen Baccum, den 15. Januar 2016**

1. Vorsitzender

Schriftführer